

Nr. 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 12. Februar 1916.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 8. Januar 1916. S. 5. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Schutzzeit für Regenbogenforellen im Jahre 1916. Vom 19. Januar 1916. S. 6. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anlage des Gebäudebestandsbuches für das Jahr 1916. Vom 2. Februar 1916. S. 6.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für
den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 8. Januar 1916**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1915 Nr. 54 S. 520) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 8. Januar 1916.

Fleischhauer.

v. Marchtaler.

Hierdurch will ich der privaten israelitischen Lehrerbildungsanstalt in Würzburg für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verleihen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten ausgestellt werden darf, die die Seminarerlaßungsprüfung (1. Lehrprüfung)